

## Glosse:

1. Wisse: Des Mannes ehre zieret oder schmücket das weib und er adelt sie, sintemal sie sein gendßin wird an allen seinen Rechten, alsbald sie in sein bette tritt.

2. Dies setzet er darum, daß man wissen möge, wer es zu Recht fordern mög, ob einer frauen von jemand eine schmacheit begegnet. Und darum sagt er hie, daß der Mann seines weibes vormunder sey, als ob er sagen solt: Sintemal der Mann ihr vormund ist, muß man ihm billig darum antworten. Aber der frauen darff man nicht hinc wieder vor ihres Mannes schmacheit antworten. Dann den Mennern geziemets, daß sie ihre weiber beschirmen und vertretten, und nicht den weibern, daß sie ihre Männer verfechten sollen, §. 2. Inst. de iniur.

## V. E IVRE SAXONICO RECENTIORI.

1.

Johann Georg, Churfürst zc.

Demnach Wir, aus angehörter Berlesung eures unterthänigsten Berichtes, vernommen, daß zuwider Unserer publicirten Kirchen-Ordnung Andreas L. von A. mit Marien, Balthasar M. Tochter, so einander in tertio gradu lineae inaequalis der Blut-Freundschaft verwandt, sich verlobet;

Margaretha, samt der Oberhofmeisterin, Frauen von Halwin, stunden auf einer, und die Ráthe auf der andern Seiten. Und war diese Trauung den 26. April um Mitternacht verrichtet.“